

ERLÄUTERUNGEN

Zum Ist-Stand:

Das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 sieht die Erlassung eines NÖ Musikschulplans durch die Landesregierung vor, der Grundlage für die Fördermittelvergabe ist.

Zwischenzeitige Änderungen bei Musikschülerhalterinnen sowie Musikschülerhaltern und Musikschultypen sind im geltenden NÖ Musikschulplan nicht berücksichtigt.

Ziele der Erlassung der Verordnungsänderung:

Der NÖ Musikschulplan, ein überörtliches Raumordnungsprogramm gemäß § 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024, enthält Durchführungsbestimmungen zum NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 (zu § 10 und § 12 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020) und ist somit eine unabdingbare Grundlage für die Fördermittelvergabe.

Änderung des NÖ Musikschulplans und der Anlage 1:

Die bisherige Standardmusikschule des Gemeindevorstandes der Musikschule Vitis wird durch Eingliederung der bisherigen Musikschule der Stadt Groß-Siegharts und Aufnahme der Gemeinde Dietmanns zur Regionalmusikschule.

Die bisherigen Musikschulen der Marktgemeinden Hof am Leithaberge und Pottendorf werden in den Gemeindevorstand der Musikschule Ebreichsdorf-Seibersdorf eingegliedert.

Die bisherige Mozart Musikschule der Stadtgemeinde Gloggnitz gliedert sich in den Hans Lanner Musikschulverband ein, wobei der Sitz dieses Gemeindevorstandes von Reichenau an der Rax nach Gloggnitz verlegt wird.

In § 1 des NÖ Musikschulplans ändert sich die Anzahl der Regionalmusikschulen von 47 auf 48 und die Anzahl der Standardmusikschulen von 78 auf 73.

In Anlage 1 ergeben sich bei der Einteilung der Musikschulregionen Änderungen bei den Punkten 1. NÖ WALDVIERTEL, 5. NÖ OST und 6. NÖ SÜD, welche in der beiliegenden Textgegenüberstellung farblich dargestellt sind.

Änderungen in der Anlage 2:

Es werden Änderungen der geförderten Wochenstundenanzahl einzelner Musikschulen sowie die bereits genannten Ergänzungen bzw. Änderungen bei Musikschulgemeinden vorgenommen, um eine Anpassung an die realen Gegebenheiten zu erzielen.

Insgesamt wurden 59 Wochenstunden von 8 Musikschulen umgeschichtet, d.h. anderen Musikschulen zur Verfügung gestellt:

Musikschulkürzel (in alphabetischer Reihenfolge)	Wochenstunden- Reduktion (h)
Amstetten	3
Böheimkirchen	3
Breitenfurt bei Wien	21
Hadres	3
Pyhra	6
Wiener Neustadt	4
Wimpassing im Schwarzatale	8
Ybbs an der Donau	11
SUMME	59

Es werden weitere **486 Wochenstunden neu** im Musikschulförderwesen zur Verfügung gestellt, um die in den Gemeinden derzeit bestehenden Überkontingente an förderbaren, bisher aber nicht geförderten, Wochenstunden zu reduzieren. Damit sollen die mit Inkrafttreten der Novelle des Musikschulgesetzes 2000 im Jahr 2025 erforderlichen Zusammenführungen von Musikschulen unterstützt werden.

Dies ergibt für den MS-Plan 2024/25 eine zur Neuverteilung **verfügbare Gesamtsumme von 545 Wochenstunden.**

Anpassungen aufgrund Gemeindefwechsel zwischen Gemeindeverbänden und der Aufnahme neuer Gemeinden:

Gemeindeverband der Musikschule Vitis

- Aufnahme der Gemeinde Dietmanns und Eingliederung der bisherigen Musikschule der Stadt Groß-Siegharts (Umschichtung der 90 Stunden) zur Erweiterung des bestehenden Gemeindeverbandes +40 Stunden

Musikschulverband Ebreichsdorf – Seibersdorf

- Eingliederung der bisherigen Musikschule der Marktgemeinden Hof am Leithaberge (Umschichtung der 115 Stunden, inklusive Gemeinden Au am Leithaberge, Götzendorf und Reisenberg) sowie Pottendorf (Umschichtung der 117 Stunden) zur Erweiterung des bestehenden Gemeindeverbandes +3 Stunden

Hans Lanner Musikschulverband

- Eingliederung der bisherigen Mozart Musikschule Gloggnitz (Umschichtung der 182 Stunden, inklusive Gemeinden Enzenreith und Priggwitz) zur Erweiterung des bestehenden Gemeindeverbandes mit Sitzverlegung des Verbandes von Reichenau/Rax nach Gloggnitz

Regionalmusikschule der Stadt Ternitz

- Aufnahme der Gemeinde Grafenbach-St. Valentin

Erhöhung von Wochenstunden:

Musikschulkürzel (in alphabetischer Reihenfolge)	Wochenstunden- Erhöhung (h)
Allhartsberg	5,0
Alt lengbach	11,0
Aschbach-Markt	2,0
Baden	13,0
Ebreichsdorf – Seibersdorf	3,0
Gerasdorf bei Wien	7,0
Gmünd	2,0
Groß Gerungs	5,0
Groß-Enzersdorf	17,0
Großrußbach	2,0
Himberg	32,0
Hollabrunn	5,0
Katzelsdorf	30,0
Korneuburg	3,0
Kottingbrunn	12,0
Langenzersdorf	19,0
Leobendorf	6,0
Matzen-Raggendorf	21,0
Melk	4,0
Mistelbach	10,0
Mödling	2,0
Ottenschlag	14,0
Pressbaum	14,0
Ruprechtshofen	21,0
Scheibbs	11,0
Schwechat	2,0
Sieghartskirchen	30,0
Spitz	27,0
St. Andrä-Wördern	30,0
Stockerau	5,0
Strasshof an der Nordbahn	4,0
Traismauer	22,0
Tulln an der Donau	36,0
Vitis	40,0
Vösendorf	30,0
Waidhofen an der Thaya	3,0
Warth	18,0
Wölbling	10,0
Yspertal	9,0
Zistersdorf	3,0
Zwettl	5,0
SUMME	545,0

Insgesamt werden daher im neuen Musikschulplan 545 Wochenstunden an 41 Musikschulen verteilt, wie in der beiliegenden Textgegenüberstellung farblich dargestellt.

Die vorliegenden Änderungen folgen dem Vorschlag des Musikschulbeirats und wurden vorab mit allen betroffenen Musikschulen abgestimmt.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Novellierung des NÖ Musikschulplans gründet sich auf §§ 9, 10 und § 12 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, in Verbindung mit §§ 1 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024.

Verhältnis zu anderen Landesgesetzen:

Keines.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Keine.

Konformität mit EU-Recht:

Gegeben.

Klimabündnis:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Kosten:

Durch die Änderung des NÖ Musikschulplans erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten.